

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534 ☎ (0222) 50165

BAK

aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dr. Siebrich Filzing

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 38 ...	-GE/19. PT
Datum: 18. MAI 1995	
Verteilt ... 19.5.95 VL	

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	3138	Datum
Zl. 12.663/3-III/2/95	SH-5411	Schöberl	FAX	3237	19.04.1995

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schulzeitgesetz 1985 und das Schul-
unterrichtsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) schätzt die Intention des vorliegenden Entwurfes, die Entscheidung bezüglich einer Fünf-Tage-Schulwoche bzw. über die Freigabe einzelner Schultage flexibler zu gestalten, grundsätzlich als positiv ein.

In einigen Schulformen, z.B. an den lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen, hat sich die Fünf-Tage-Schulwoche bereits bewährt. Auch in der Mittelstufe laufende Schulversuche zeigen positive Ergebnisse.

Allerdings darf die Konzentration auf fünf Tage nicht bloß zu einer zeitlichen Umschichtung führen, sondern muß von einem Konzept begleitet sein, das einen effizienten Zeiteinsatz sichert. In diesem Zusammenhang wird in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf darauf hingewiesen, daß ab dem Schuljahr 1996/97 in der Hauptschule und Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen eine Herabsetzung der Wochenstundenzahl in den Pflichtgegenständen vorgesehen ist.

Die BAK unterstützt den Grundgedanken einer Reduzierung der zeitlichen Belastung der SchülerInnen. Allerdings ist es für die Beurteilung einer solchen Herabsetzung notwendig, über genauere Details informiert zu sein, etwa welche Gegenstände sollen um wieviel gekürzt werden? Welche didaktischen Begleitmaßnahmen werden verfolgt? Die Reduktion der Unterrichtsstunden muß auch mit einer Überprüfung der Lehrplaninhalte sowie der angebotenen Freigegegenstände verbunden werden. Die BAK fordert das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten auf, möglichst rasch ein Konzept zur Reduktion der Pflichtgegenstandsstunden vorzulegen, um die geeignete Basis für eine Entscheidung über die Fünf-Tage-Schulwoche zu sichern.

Weiters wird die Kompetenz für die Entscheidung über einzelne freie Tage bei Bundesschulen an die Schulpartnerschaftsgremien bzw. an die Schulbehörde 1. Instanz delegiert.

Der vorliegende Entwurf bzw. gültige Bestimmungen des Schulzeitgesetzes sehen vor, daß an mittleren und höheren Schulen insgesamt sechs Tage, an allgemeinbildenden Pflichtschulen insgesamt fünf Tage und an Berufsschulen in jedem Unterrichtsjahr insgesamt vier Tage als schulfrei erklärt werden können (ohne die schulfreien Tage für Wiederholungsprüfungen zu Jahresbeginn). Die BAK hält hier nicht nur eine einheitliche Regelung für notwendig, sondern gibt überhaupt zu bedenken, ob angesichts der umfassenden inhaltlichen Vermittlungsaufgabe der Schulen das Höchstmaß an schulfreien Tagen nicht reduziert werden sollte.

Der vorliegende Entwurf überantwortet die Entscheidung für die Erklärung von schulfreien Tagen bzw. für die Fünf-Tage-Schulwoche an Bundesschulen den Schulpartnerschaftsgremien. In den Erläuterungen wird angeführt, daß diese zu "kompetenten Entscheidungsträgern herangereift" sind. Auch hier ersucht die BAK das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten diese Feststellung mit den entsprechenden Untersuchungen bzw. Studien zu untermauern. Für die Entscheidung selbst wird sowohl bei der Anwesenheit als auch bei der erforderlichen Mehrheit mit der Festlegung von jeweils zwei Dritteln einer jeden Gruppe im entsprechenden Gremium ein sehr hoher Zustimmung- und Einigungsgrad verlangt.

Hier sollte in Erwägung gezogen werden, ob eine derartige Regelung nicht unter Umständen für die Erfüllung des Autonomiegedankens blockierend wirken könnte.

An den öffentlichen Pflichtschulen richtet sich die Zuständigkeit für Schulfreierklärung bzw. für die Entscheidung zur Fünf-Tage-Schulwoche nach den Landesausführungsgesetzen. Bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen sieht der vorliegende Entwurf zumindest eine Anhörung von Erziehungsberechtigten und Lehrern in bezug auf die Fünf-Tage-Schulwoche vor. Bei den Berufsschulen ist im Schulzeitgesetz keine verpflichtende Einbeziehung des Schulgemeinschaftsausschusses vorgesehen. Um auch die Schulpartnerschaft an Berufsschulen zu unterstützen, sollte diesem Gremium bereits im Rahmengesetz eine Rolle bei der Entscheidung über schulfreie Tage bzw. über die Fünf-Tage-Schulwoche zugesprochen werden.

Weiters erachtet es die BAK als notwendig, bei einer Entscheidung, die sich so grundlegend auf die familiäre Situation auswirkt, alle Betroffenen ausreichend zu informieren und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsäußerung zu geben. Sowohl durch die Schulfreierklärung einzelner Tage als auch durch die Einführung der 5-Tage-Schulwoche können Betreuungsprobleme für berufstätige Erziehungsberechtigte auftreten. Deshalb fordert die BAK, daß an solchen schulfreien Tagen Betreuungsmöglichkeiten angeboten werden. Außerdem spricht sich die BAK für eine koordinierte Einführung der 5-Tage-Schulwoche aus, wobei zu gewährleisten ist, daß auch für die Nachfrage nach 6-Tage-Schulformen ein ausreichendes Angebot bereitsteht.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anregungen und Forderungen.

Die Präsidentin:

Eleonora Hostasch

Der Direktor:
i.V.



Franz Mrkvicka